

Merkblatt zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nach der Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO) des Landes Schleswig-Holstein

Beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen handelt es sich um eine Abfallbeseitigung. Eine Abfallbeseitigung ist nur in den dafür zugelassen Anlagen oder Einrichtungen zulässig (§ 28 Absatz 1 KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Seit dem 11.06.2021 haben sich die rechtlichen Grundlagen zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle in Schleswig-Holstein grundlegend verändert.

- **Die neue Pflanzenabfallverordnung des Landes untersagt grundsätzlich das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile (gemäß § 34 Baugesetzbuch).**

Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten usw. müssen entweder vollständig durch Kompostierung oder durch Schreddern zu Mulchmaterial im eigenen Garten verwertet werden.

Alternativ können die Pflanzenabfälle über die Biotonne oder direkt über den Recyclinghof der GAB entsorgt werden.

- **Nur im sogenannten Außenbereich (gemäß § 35 Baugesetzbuch) dürfen in besonderen Einzelfällen und nur unter bestimmten Bedingungen Pflanzenabfälle auf dem eigenen Grundstück – dem Grundstück auf dem die pflanzlichen Abfälle auch angefallen sind – verbrannt werden.**

Dazu ist grundsätzlich eine vorherige Anzeige – mindestens 5 Werktage im Voraus – bei der unteren Abfallentsorgungsbehörde erforderlich.

Bedingungen für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im sogenannten Außenbereich (§ 2 PflAbfVO):

Nach § 2 der PflAbfVO ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung im Einzelfall zulässig,

1. bei Personen, die der Pflicht zur Verwertung nach § 7 Absatz 2 KrWG unterliegen, die Pflicht zur Verwertung aus den in § 7 Absatz 4 KrWG genannten Gründen nicht zu erfüllen ist und eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (im Kreis Pinneberg ist dies die GAB in Tornesch) technisch nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann,
2. bei Personen, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 KrWG unterliegen, es nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die pflanzlichen Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen,
3. wenn die pflanzlichen Abfälle auf dem Grundstück angefallen sind, auf dem sie auch verbrannt werden sollen und
4. wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 KrWG nicht zu besorgen ist (z. B. durch starke Rauchentwicklung).

Aufgrund der geringen Fläche des Kreises Pinneberg und der bestehenden Struktur, die Möglichkeiten zur Abgabe des angefallenen Pflanzenmaterials in geringer Entfernung bietet, ist i.d.R. davon auszugehen, dass eine technische oder wirtschaftliche Unmöglichkeit nicht gegeben sein kann.

Zudem ist in § 3 der Pflanzenabfallverordnung die Allgemeine Zulassung geregelt. Bei Erfüllung der nachfolgenden genannten Punkte muss keine Anzeige zum Verbrennen der pflanzlichen Abfälle getätigt werden:

Befall mit Schadorganismen – Absatz 1:

1. Die Pflanzenabfälle werden auf dem Grundstück verbrannt, auf dem sie auch angefallen sind,
2. die Pflanzen sind mit bestimmten Schadorganismen gemäß der **Anlage** zur Pflanzenabfallverordnung befallen,
3. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ist nicht zu besorgen und
4. das betroffene Grundstück liegt nach § 35 Baugesetzbuch im Außenbereich.

Knickpflege – Absatz 2:

1. Es handelt sich um pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen gem. § 21 Absatz 4 des Landesnaturschutzgesetzes angefallen sind (hier: Pflege eines Knicks als gesetzlich geschütztes Biotop),
2. die Pflanzenabfälle werden auf dem Grundstück verbrannt, auf dem sie auch angefallen sind,
3. der Stammdurchmesser ist kleiner-gleich 30 Zentimeter,
4. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ist nicht zu besorgen und
5. das betroffene Grundstück liegt nach § 35 Baugesetzbuch im Außenbereich.

Erwerbsgartenbau – Absatz 3:

Es handelt sich bei Ihnen um einen erwerbsgartenbaulichen Betrieb,

1. die Pflanzenabfälle verholzender Pflanzen (Gehölze) sind durch den Betrieb angefallen,
2. die Pflanzenabfälle werden auf dem Grundstück verbrannt, auf dem sie auch angefallen sind,
3. das Verbrennen ist aus kulturtechnischen Gründen erforderlich,
4. der Stammdurchmesser ist kleiner-gleich 30 Zentimeter,
5. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ist nicht zu besorgen und
6. das betroffene Grundstück liegt nach § 35 Baugesetzbuch im Außenbereich.

Sofern die genannten Voraussetzungen jedoch nicht eingehalten werden, handelt es sich bei der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen um eine unerlaubte Abfallbeseitigung.

Hinweis:

Eine unerlaubte Abfallbeseitigung (Verstoß gegen § 28 KrWG) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden kann.

Ihre Ansprechpersonen:

Kreis Pinneberg
Fachdienst Umwelt
Untere Abfallentsorgungsbehörde
Kurt- Wagener- Str. 11
25337 Elmshorn
E-Mail: abfall-umwelt@kreis-pinneberg.de
Internet: www.kreis-pinneberg.de

Frau Bohnsack
Tel.: 04121 / 4502 – 4427
Fax: 04121 / 4502 -9 4427

Frau Rellensmann
Tel.: 04121 / 4502 – 2641
Fax: 04121 / 4502 -9 2641